



GRUPPENORDNUNG GÄU-WÄCHTER

STAND MÄRZ 2018

- § 1 GESCHICHTE DER WÄCHTER**
- § 2 ALLGEMEINES**
- § 3 ANWÄRTERSCHAFT UND AUFNAHME**
- § 4 ALLGEMEINES VERHALTEN**
- § 5 TAUFEN**
- § 6 SPARTENLEITER**
- § 7 HÄSORDNUNG**
- § 8 VERHALTEN BEI UMZÜGEN**
- § 9 VERHALTEN WÄHREND DEN SITZUNGEN**
- § 10 ABMAHNUNGEN UND VORFÄLLE**
- § 11 STRAFKATALOG**
- § 12 ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG**
- § 13 INKRAFTTRETEN**

§ 1 GESCHICHTE DER GÄU-WÄCHTER

DER BERUFSSTAND DER NACHTWÄCHTER GEHT BIS IN DAS 13. JHD. ZURÜCK, ALS IM GÄU DIE ERSTEN GROßEN STÄDTE ENTSTANDEN SIND. DIE WÄCHTER ZOGEN NACHTS DURCH DIE GASSEN, SORGTEN FÜR DIE ORDNUNG UND WARNTEN DIE SCHLAFENDEN BÜRGER VOR FEUER UND VERBRECHEN.

DA SIE SICH FAST AUSSCHLIEßLICH NACHTS DRAUßEN AUFHIELTEN, VERLOREN EINZELNE SCHNELL DIE BINDUNG AN DAS ÖFFENTLICHE LEBEN UND DAS SOZIALE UMFELD. DER EIGENTLICH WICHTIGE BERUF WAR WEITGEHEND NICHT SEHR ANGESEHEN, DESHALB KAM ES OFT VOR DAS DIE NACHTWÄCHTER VON DEN UNDANKBAREN BÜRGEN VERSPOTTET UND IGNORIERT WURDEN.

NICHT SELTEN KAM ES VOR DAS GENAU DURCH DIESE STICHELEIEN DER EIN ODER ANDERE SEINE PFLICHTEN MIT DER ZEIT ZIEMLICH VERNACHLÄSSIGTE UND IMMER ÖFTERS FEUER ODER VERBRECHEN BEI NACHT UNENTDECKT BLIEBEN UND UNHEIL ÜBER DIE BEVÖLKERUNG BRACHTEN.

AUF DAUER GING DIES NICHT GUT UND EIN INNERER KAMPF ENTBRANNT IN DEN SONST SO STOLZEN WÄCHTERN, AUF DER EINEN SEITE DIE BERUFSEHRE UND GEGENÜBER DER DOCH SO SÜßE RACHE AN IHREN NICHTSAHNENDEN MITBÜRGERN. DIE MEISTEN BEREUTEN JEDOCH SCHNELL IHRE UNACHTSAMKEIT UND KEHRTEN AUF DEN RECHTEN WEG ZURÜCK. MANCHE JEDOCH WURDEN SO VOM HASS ANGETRIEBEN DAS SIE ES NICHT BEMERKTEN DASS SCHON LÄNGST DER TEUFEL SELBST SEINE FINGER IM SPIEL HATTE UND SIE IMMER MEHR ZU SEINESGLEICHEN MACHTE.

ER SCHAFFTE ES SOGAR, SIE SOWEIT INS VERDERBEN ZU STÜRZEN DAS SIE ANFINGEN SELBST FEUER ZU LEGEN UM UNHEIL UNTER DEN MENSCHEN ZU VERBREITEN. DIE OBERSTEN DER GILDE BEMERKTEN DEN FREVEL UND LIESEN ALLE FEHLGELEITETEN WÄCHTER IN KETTEN LEGEN. NACH EINEM RASCHEN URTEIL DES GERICHTES WURDEN ALLE ZUM TODE DURCH DEN STRICK VERURTEILT, DOCH DIE MEISTEN SCHWUREN IHRE RACHE FORTZUFÜHREN, SELBST NACH DEM TODE.

UND SO KAM ES, DASS MAN SIE IN MANCHEN NÄCHTEN, ZWISCHEN DEM 6. JANUAR UND DEM ASCHERMITTWOCH, NOCH IMMER DURCH DAS GÄU ZIEHEN SIEHT. IHRE KETTEN NICHT ABGELEGT UND VOM INNEREN KAMPF GEZEICHNET, SIEHT MAN WIE DER TEUFEL AUS IHNEN HERVORTRITT. FELL AN BEIN UND ARM, SOWIE EINE HAND ZUR KLAUE VERKÜMMERT LÄSST NICHTS GUTES ERAHNEN...

§ 2 ALLGEMEINES

1. DIE WÄCHTERGRUPPE IST AUF 20 MITGLIEDER BEGRENZT.
2. DER NARREN RUF DER GRUPPE LAUTET:
3X „NACHTWÄCHTER“ – „WAS SONSD“
3. JEDER AKTIVE WÄCHTER IST VERPFLICHTET, IM ANGEMESSENEN BZW. ZUMUTBAREN RAHMEN, BEI EIGENVERANSTALTUNGEN TATKRÄFTIG MITZUWIRKEN.
4. ALLE AKTIVEN WÄCHTER SIND VERPFLICHTET, AN MINDESTENS DER HÄLFTE DER VERANSTALTUNGEN DER ZUNFT TEILZUNEHMEN. SOLLTE EIN MITGLIED DIESER VERPFLICHTUNG MUTWILLIG NICHT NACHKOMMEN, BEHÄLT SICH DIE ZUNFT VOR, DIESES MIT EINER ANGEMESSENEN SPERRE ZU BELEGEN. DIES GILT NICHT BEI VORLIEGEN TRIFTIGER GRÜNDE.
5. WENN DER VEREIN EINE OFFIZIELLE VERANSTALTUNG BESUCHT, IST ES ALLEN AKTIVEN WÄCHTERN VERBOTEN, DAS HÄS (EIGENES ODER VON EINEM ANDEREN VEREIN) ODER DIE VEREINSKLEIDUNG AUF EINER ANDEREN VERANSTALTUNG ZU TRAGEN.
6. DER BESUCH EINER ABENDVERANSTALTUNG IST GENERELL BIS 12.00UHR ANGEDACHT. DAS FRÜHZEITIGE VERLASSEN DER VERANSTALTUNG IST UNTERSAGT. AUSNAHMEN SIND MIT DER VORSTANDSCHAFT ABZUKLÄREN. NACH HAUSE GEHEN IST JEDER ZEIT ERLAUBT, EINE VERABSCHIEDUNG INNERHALB DER GRUPPE IST ERWÜNSCHT.

§ 3 ANWÄRTERSCHAFT UND AUFNAHME

1. PERSONEN DIE INTERESSE AN DER GRUPPE HABEN, MÜSSEN NACH EINTRETEN IN DEN VEREIN EINE EINJÄHRIGE ANWÄRTERSCHAFT (KNAPPENJAHR) ABSOLVIEREN.
2. BEGINN IST JEWEILS DER 6.01. DES KOMMENDEN JAHRES.
3. ANWÄRTER SIND WÄHREND UMZÜGEN VERANTWORTLICH FÜR DAS VEREINSSCHILD UND DEN VEREINSWAGEN (SO FERN DIESE MITGENOMMEN WERDEN)
4. FREIWILLIGER EINSATZ WIRD BEGRÜßT.
5. ÜBER DIE ZULASSUNG ZUR TAUFEN UND SOMIT AUFNAHME ALS VOLLWERTIGER WÄCHTER ENTSCHIEDET DIE ZUSTÄNDIGE GRUPPENVERSAMMLUNG. EINE EINFACHE MEHRHEIT GENÜGT.

§ 4 ALLGEMEINES VERHALTEN

1. JEDES MITGLIED IST EIN REPRÄSENTANT (VERTRETER) DER NARRENZUNFT UND HAT SICH DEMENTSPRECHEND ZU VERHALTEN, UM SOMIT DEM VEREIN IN DER ÖFFENTLICHKEIT NICHT ZU SCHADEN. EBENFALLS IST ES ZU UNTERLASSEN VEREINSINTERNE ÄRGERNISSE ZU PROVOZIEREN. WER SICH NICHT DARAN HÄLT, HAT MIT EINEM AUSSCHLUSS ZU RECHNEN.
2. DER GENUSS VON RAUSCHMITTEL (BEIM TRAGEN VON VEREINSKLEIDUNG ODER HÄS), DEREN HANDEL NACH DEM GESETZ VERBOTEN IST, WIRD MIT DEM SOFORTIGEN AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN GEAHNDET.
3. ÜBERMÄßIGER ALKOHOLKONSUM VOR UND WÄHREND DER VERANSTALTUNGEN IST VERBOTEN, PROVOKATIVE HANDLUNGEN JEDER ART HABEN SEITENS DER MITGLIEDER ZU UNTERBLEIBEN.

4. WER GEGEN DIE HÄSORDNUNG (SIEHE § 7 HÄSORDNUNG) VERSTÖßT, HAT ENTSPRECHEND DEM STRAFKATALOG (SIEHE § 9 STRAFKATALOG) ZAHLUNG ZU LEISTEN. BEI SCHWEREN VERSTÖßEN GEGEN DIE HÄS- UND GRUPPENORDNUNG KANN ENTSPRECHEND § 7 DER SATZUNG, AUS DER ZUNFT AUSGESCHLOSSEN WERDEN. VOR DEM AUSSCHLUß IST DER ZUSTÄNDIGE SPARTENLEITER SOWIE DER ZUNFTRAT ZU HÖREN. LETZTE ENTSCHLUSSGEWALT LIEGT BEI DER VORSTANDSCHAFT.

§ 5 TAUFE

1. DIE TAUFE DER NEUEN WÄCHTER FINDET JEDES JAHR AM 6.01. DEM HEILIG DREIKÖNIGSTAG STATT.
2. GETAUT WERDEN NUR WÄCHTER MIT KOMPLETTEM HÄS. (S. §7 HÄSORDNUNG)
3. FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG SIND DIE WÄCHTER, WELCHE EIN JAHR ZUVOR GETAUT WURDEN, ZUSTÄNDIG. UNTERSTÜTZUNG KANN BEI DEN RESTLICHEN WÄCHTERN EINGEHOLT WERDEN.
4. GENEHMIGUNG DES TAUFABLAUFES MUSS BEIM SPARTENLEITER EINGEHOLT WERDEN.
5. AM ENDE DER TAUFE WIRD VON JEDEM NEUEN WÄCHTER DAS „AUFNAHME-
GELÖBNIS“, SYMBOLISCH FÜR DIE TREUE ZUM VEREIN, ABGENOMMEN.
6. JEDER WÄCHTER HAT SEINER MASKE EINEN ALTDEUTSCHEN NAMEN ZU GEBEN, DIESER WIRD IN DER MASKE VEREWIGT.
7. JEDER WÄCHTER BEKOMMT ZU SEINER TAUFE EIN SCHLÜSSELBUND MIT 5 SCHLÜSSELN SYMBOLISCH FÜR SEINE PFLICHTEN ÜBERREICHT. DIE KOSTEN TRÄGT DER VEREIN.
8. JEDER WÄCHTER HAT DIE BERECHTIGUNG, JEDES JAHR EINEN WEITEREN SCHLÜSSEL SEINEM BUND HINZUZUFÜGEN. DER SCHLÜSSEL WIRD VON JEDEM MITGLIED SELBST BEZAHLT.
9. ALLE ANWÄRTER MÜSSEN DEM TAUFTTEAM SELBSTSTÄNDIG MITTEILEN WENN ALLERGIEN BZW. UNVERTRÄGLICHKEITEN VORLIEGEN.

§ 6 SPARTENLEITER

1. DER SPARTENLEITER UND SEIN VERTRETER WIRD ALLE 4 JAHRE VON DER GRUPPE GEWÄHLT. DIE WAHLEN FINDEN IM 2 JAHRES-WECHSEL STATT. (SIEHE § 17, 2 DER VEREINSSATZUNG)
2. DER SPARTENLEITER VERTRITT DIE INTERESSEN DER GRUPPE INNERHALB DES ZUNFTRATES.
3. ALS OBERHAUPT DER SPARTE TRÄGT DIESER BEI VERANSTALTUNGEN DIE VERANTWORTUNG DER GRUPPE. IHM IST ZU JEDER ZEIT FOLGE ZU LEISTEN. ALS ERSTE DISZIPLINARGEWALT HAT ER DAS RECHT STRAFEN AUSZUSPRECHEN.

§ 7 HÄSORDNUNG

1. DAS WÄCHTER-HÄS BESTEHT AUS:

1. MASKE
2. LEDERMANTEL MIT PELERINE
3. HÄSHOSE MIT HOSENTRÄGERN
4. HÄSSCHUHE
5. LEDERGÜRTEL (ÜBER DEM MANTEL)
6. HANDSCHUHE (GESTRICT, OHNE FINGERKUPPEN, **SCHWARZ**)
7. KRALLENHANDSCHUH
8. TRINKHORN
9. WÄCHTERSTOCK
10. VEREINSKLEIDUNG

2. DAS KNAPPENHÄS ENTSPRICHT VEREINSKLEIDUNG UND HANDSCHUHEN.

3. WÄCHTER, DIE DAS KNAPPENJAHR ERFOLGREICH ABSOLVIERT HABEN, DÜRFEN SICH DAS WÄCHTERHÄS ZULEGEN (ERWERBEN)

DIE REIHENFOLGE IST WIE FOLGT VORGESCHRIEBEN:

1. HÄSSCHUHE
2. HÄSHOSE/HÄSTASCHE/WÄCHTERSTOCK
3. WÄCHTERMANTEL
4. MASKE/KRALLENHANDSCHUH

DAS HÄS SOLLTE NACH MAXIMAL 3 JAHREN (INKL. KNAPPENJAHR) NACH EINSTIEG VOLLSTÄNDIG SEIN.

4. JEDER WÄCHTER IST VERPFLICHTET SEINE LAUFNUMMER UND DAS VEREINSWAPPEN GUT SICHTBAR AUF DEM MANTEL ZU TRAGEN. DIE POSITION IST VORGESCHRIEBEN.
5. DIE LAUFNUMMER WIRD DER REIHENFOLGE NACH EINTRITTSDATUM VERGEBEN.
6. ES IST VERBODEN JEGLICHE „TROPHÄEN“ WIE HAARGUMMIS, SCHNÜRSENKEL ETC. AM HÄS ZU BEFESTIGEN. DIESE DÜRFEN AM STOCK MITGEFÜHRT WERDEN.
7. DAS TRAGEN FREMDER HANDSCHUHE (**ANDERER ZÜNFTEN**) IST VERBODEN. NUR OFFIZIELLE HANDSCHUHE (GÄU-WÄCHTER) SIND ERLAUBT.
8. BEI HALLENVERANSTALTUNGEN KANN JEDER SELBST ENTSCHIEDEN OB ER MIT KOMPLETTEM HÄS ODER IM HALLENHÄS RUMLAUFEN MÖCHTE.
9. HALLENHÄS ENTSPRICHT: HÄSHOSE, HÄSSCHUHE, HANDSCHUHEN UND VEREINSKLEIDUNG.
10. **DAS TRINKHORN HAT ZU JEDER ZEIT AM HÄS MITGEFÜHRT ZU WERDEN.**
11. ANBRINGEN VON WERBUNG AM HÄS IST VERBODEN.
12. DIE HÄSSCHUHE BESTEHEN AUS FESTEM SCHUHWERK IN DEN FARBEN SCHWARZ ODER BRAUN. HELLE SOHLEN SIND VERBODEN.
13. DAS TRAGEN VON ORDEN, PINS, BUTTONS O.Ä. VON BEFREUNDETEN ZÜNFTEN AUF DEM HÄS IST ZULÄSSIG, JEDOCH WIRD DARUM GEBETEN DIE ANZAHL GERING ZU HALTEN.
14. BEI KINDERN IST DER ERWERB BZW. DAS TRAGEN DER MASKE ENTSCHEIDUNG DER ELTERN. HIER KANN EIN ANTRAG BEIM SPARTENLEITER EINGEREICHT WERDEN. LETZTE ENTSCHEIDUNGSGEWALT LIEGT BEI DER VORSTANDSCHAFT.
15. AUSNAHMEN VON DER HÄSORDNUNG KÖNNEN NUR VOM SPARTENLEITER BZW. VON DER VORSTANDSCHAFT GENEHMIGT WERDEN.
16. BEI AUSSTIEG ODER AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN DARF DAS HÄS NICHT MEHR GETRAGEN WERDEN. DER VEREIN BEHÄLT SICH DAS VORKAUFRECHT VOR.

§ 8 VERHALTEN BEI UMZÜGEN

1. DER MASKENTRÄGER HAT DIE MASKE WÄHREND EINES UMZUGES, SOWEIT KEINE ZWINGENDEN GRÜNDE ZUM ABNEHMEN VORLIEGEN, VOR DEM GESICHT ZU TRAGEN.
2. DAS MITFÜHREN VON WÄCHTERUTENSILIEN WIE LATERNE, RUFHORN, ETC. IST KEINE PFLICHT ABER AUSDRÜCKLICH ERWÜNSCHT.
3. ES IST JEDEM WÄCHTER SELBST ÜBERLASSEN OB ER SEINEN STOCK AN UMZÜGEN MITFÜHRT. WIRD JEDOCH VOM SPARTENLEITER EINE STOCKPFLICHT ANGEORDNET, IST DEM FOLGE ZU LEISTEN.
4. DAS ANZÜNDEM VON RAUCHPULVER IST GESTATTET, SOLLTE ABER INTERN ABGESPROCHEN WERDEN, UM EINE KOMPLETTE „EINRÄUCHERRUNG“ ZU VERMEIDEN.
5. GEMEINSCHAFTLICHE AKTIVITÄTEN WÄHREND DES UMZUGES, ZUR UNTERHALTUNG DER ZUSCHAUER, IST GEWÜNSCHT.
6. DER KONSUM VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN WÄHREND DEM UMZUG IST VERBOTEN.
7. DER ÜBERMÄßIGE KONSUM VON ALKOHOL VOR DEM UMZUG, INSBESONDERE HARTSTOFF IST AUSDRÜCKLICH VERBOTEN. BEI VERSTOß MUSS DAS MITGLIED DEN UMZUG OHNE MASKE LAUFEN. EIN STRAFVERFAHREN WIRD EINGELEITET.
8. WÄHREND DEM UMZUG DÜRFEN KEINE KABELBINDER VERWENDET WERDEN. WURFMATERIAL WIE SÄGEMEHL ODER KONFETTI, NUR WENN ES VOM VERANSTALTER ERLAUBT IST.
9. BEGLEITPERSONEN DIE KEINE VEREINSKLEIDUNG TRAGEN, DÜRFEN NICHT AM UMZUG TEILNEHMEN.

§ 9 VERHALTEN WÄHREND DEN SITZUNGEN

1. WÄHRENDEN DEN SITZUNGEN GILT ABSOLUTES HANDYVERBOT. BEI AUSNAHMEN, AUFGRUND DRINGENDER ERREICHBARKEIT, IST DER VORSTAND NOCH VOR BEGINN DER BESPRECHUNG ZU INFORMIEREN.
2. PRIVATGESPRÄCHE SIND AUF DIE PAUSEN BZW. DAS ENDE DER SITZUNG ZU VERLEGEN.

§ 10 ABMAHNUNGEN UND VORFÄLLE

1. BEIM 1. VORFALL ERHÄLT DERJENIGE EINE STRAFE. (SIEHE STRAFKATALOG)
2. SOLLTE DER 1. VORFALL ERHEBLICHER FORM SEIN, ERHÄLT DIE PERSON EINE STRAFE UND EINE ABMAHNUNG.
3. JEDER WEITERE VORFALL WIRD DURCH EINE ABMAHNUNG GEAHNDET
4. BEI DER 3. ABMAHNUNG WIRD DIE PERSON DER ZUNFT VERWIESEN.
5. BEI ABMAHNUNGEN GILT: - NACH ZWEI JAHREN VERFÄLLT DIE 1. ABMAHNUNG
- SOLLTE EINE WEITERE ABMAHNUNG INNERHALB DER ZWEI JAHREN AUSGESPROCHEN WORDEN SEIN, KANN DIESE ERST NACH DREI JAHREN VERFALLEN.

§ 11 STRAFKATALOG

ALLE ANGEFALLENEN STRAFZAHLUNGEN SIND FREIWILLIG BIS ANFANG DES DARAUFFOLGENDEN MONATS NACH DEM VORFALL AN DEN SPARTENLEITER AUSZURICHTEN. BEI NICHTZAHLUNG WIRD DER BETRAG VOM KONTO ABGEBUCHT.

1. FEHLENDES/VERGESSENES HÄSTEIL:
 - MASKE/STOCK 20€
 - VEREINSKLEIDUNG/GÜRTEL/KRALLENHANDSCHUH 10€
 - HANDSCHUHE/FALSCHER SCHUHE 5€
2. ÜBERGEBEN IM BUS (WEGEN ALKOHOL) 50€
3. REGELVERSTOß DER GRUPPENORDNUNG 20€
4. UNENTSCULDIGTES FEHLEN:
 - BEI ALLGEMEINEN SITZUNGEN (ANWESENHEITSPFLICHT) 5€
 - BEI VERANSTALTUNGEN/UMZÜGEN 10€
 - ZU SPÄT KOMMEN, JE HALBE STUNDE 5€

§ 12 ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG

1. WÜNSCHE ZUR ÄNDERUNG DER GRUPPENORDNUNG MÜSSEN DEM SPARTENLEITER SCHRIFTLICH VORGELEGT WERDEN. ÜBER DIESE WIRD BEI DER NÄCHSTEN GRUPPEN- BZW. MITGLIEDERVERSAMMLUNG ABGESTIMMT. EINE 2/3 MEHRHEIT IST ERFORDERLICH. STIMMBERECHTIGT SIND ALLE WÄCHTER DIE DAS 18. LEBENSJAHR ERREICHT HABEN.
2. NACH ABSTIMMUNG MUSS DIE NEUE GRUPPENORDNUNG VON DER VORSTANDSCHAFT ABGESEGNET WERDEN. EINE EINFACHE MEHRHEIT GENÜGT.

§ 13 INKRAFTTRETEN

1. DIESE GRUPPENORDNUNG TRITT AM TAGE IHRER BESCHLUSSFASSUNG IN KRAFT. ALLE VORANGEGANGENEN FASSUNGEN VERLIEREN IHRE GÜLTIGKEIT.

ÖSCHELBRONN, DEN 24. MÄRZ 2018

UNTERSCHRIFTEN:

1. VORSITZENDER

2. VORSITZENDER

OBERWÄCHTER